

Vorbemerkungen:

Zur Vermittlung in stationäre Rehabilitation erstellen die Suchtberatungsstellen in NRW sogenannte Sozialberichte, der jedem Einzelantrag an den zuständigen Rentenversicherer beigelegt wird. Inhalt dieser Sozialberichte sind neben anamnestischen Daten Informationen über Motivation des Betroffenen, Suchtverlauf, Therapiefähigkeit, etc.

Als Ergebnis der Prüfung der eigenen Leistungsverpflichtung hat der Rhein-Sieg-Kreis – mit entsprechender Vorankündigung an Träger und Rentenversicherung – die Finanzierung der Sozialberichte in den Beratungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises zu September 2012 eingestellt.

Hintergrund war die Auffassung der Verwaltung, bei der Erstellung des Sozialberichtes handele es sich um eine Leistung, die in die Zuständigkeit der Rentenversicherung falle, da diese der Entscheidung über eine Leistungsgewährung diene.

Sachverhaltsaufklärungen, die für eine Entscheidung eines Sozialversicherungsträgers erforderlich sind, liegen in der Zuständigkeit dieses Kostenträgers. Somit sind diese auch von diesem zu finanzieren.

Nach der lange im Vorfeld angekündigten Einstellung der Finanzierung erfolgte an die Beratungsstellen durch die Rentenversicherung keine weitere Kostenzusage zur Erstellung der Sozialberichte. Anträge wurden seitens der Rentenversicherung zunächst mit der Begründung fehlender Unterlagen nicht weiter bearbeitet, was zu Klagen einzelner Betroffener vor dem Sozialgericht führte.

Die Urteile des Sozialgerichts bestätigten die rechtliche Auffassung des Kreises. In Folge dieser Entscheidungen wurden entsprechende Bewilligungen in den Einzelfällen durch die Rentenversicherung ausgesprochen, wodurch eine Entscheidung höherer Instanzen verhindert wurde.

Mitteilung:

Seit Mitte 2013 forderte die Rentenversicherung den Rhein-Sieg-Kreis in jedem Einzelfall, in dem eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme beantragt wurde, auf, die vollständigen Beratungsunterlagen der jeweiligen Beratungsstellen im Wege der Amtshilfe zu übersenden.

Da der Rhein-Sieg-Kreis dieser Aufforderung tatsächlich nicht nachkommen konnte, da hier keine Beratungsunterlagen vorliegen, und weil auch rechtliche Bedenken gegen dieses Vorgehen bestanden, forderte die Rentenversicherung die Bezirksregierung auf, als Aufsichtsbehörde den Rhein-Sieg-Kreis zu der erbetenen Amtshilfe zu verpflichten.

Die Bezirksregierung teilte die Auffassung des Kreises und kam der Forderung der Rentenversicherung nicht nach.

Es folgte eine Klage der Rentenversicherung gegen das Land NRW, welches den Rhein-Sieg-Kreis zur Amtshilfe zu verpflichten habe.

Das Verwaltungsgericht Köln wies die Klage der Rentenversicherung mit Urteil aus März 2015 ab. Die Rentenversicherung beantragte daraufhin beim Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung. Dieser Antrag wurde ebenfalls mit Beschluss aus Februar 2016 abgelehnt.

Damit ist die nunmehr einige Jahre andauernde rechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Rentenversicherung abgeschlossen.

Über das Vorgehen der Verwaltung wurden die damaligen politischen Gremien des Kreises, aber auch die entsprechenden Landesgremien regelmäßig informiert.

Für die Suchthilfe im Rhein-Sieg-Kreis bedeutet dies, dass weiterhin keine Sozialberichte mehr erstellt werden, solange keine entsprechende Kostenzusage der Rentenversicherung vorliegt. Aktuell stellt diese Tatsache keine größeren erkennbaren Nachteile mehr für die Betroffenen dar, da Entscheidungen der Rentenversicherung auch ohne Sozialberichte getroffen werden.

Auf der Grundlage der Vermittlungszahlen der vergangenen Jahren und dem erfahrungsgemäßen Aufwand der Beratungsstellen zur Erstellung eines Sozialberichtes, entstanden im Suchthilfesystem des Rhein-Sieg-Kreises seit deren Wegfall frei gewordenen Ressourcen in Höhe von ca. 120.000-130.000 Euro.

Im Auftrag

(Allroggen)